

Im Namen des Volkes

11 RJz 3/82

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
20. Januar 1983

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 20. Januar 1983
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. März 1982
wird zurückgewiesen.

Auch die im Revisionsverfahren entstandenen Kosten sind
nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Höhe eines Beitragszuschusses zur Krankenversicherung.

Der in Israel wohnende Kläger erhält seit 1971 Altersruhegeld, das im September 1980 643,20 DM betrug, und daneben einen Beitragszuschuß zu seiner privaten Krankenversicherung bei einem Versicherungsunternehmen in Israel, ab 1. Januar 1980 in Höhe von zunächst 84,60 DM monatlich.

Die Beklagte teilte dem Kläger auf die im Juli 1980 eingegangene Mitteilung über die Höhe seiner Krankenversicherungsbeiträge mit Bescheid vom 7. August 1980 mit, daß der Beitragszuschuß ab September 1980 wieder 100,-- DM monatlich betrage, und in einem weiteren Bescheid vom gleichen Tage, daß für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. August 1980 ein Betrag von insgesamt 123,20 DM nachgezahlt werde.

Die Klage auf Zahlung eines Beitragszuschusses in Höhe der 100,-- DM übersteigenden Beiträge zur privaten Krankenversicherung blieb in beiden Vorinstanzen erfolglos (Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 14. April 1981; Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen -LSG- vom 15. März 1982). Das LSG meint, der Kläger entnehme der Über-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

gangsregelung des Art 2 § 28a Abs 1 und 2 des Arbeiterrentenversicherungsneuregelungsgesetzes (ArVNG) zu Unrecht, daß in den dort genannten Fällen der Beitragszuschuß jedenfalls in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zur Krankenversicherung gezahlt werden müsse. Der Wortlaut möge eine solche Auslegung zulassen; aus Systematik, Zweck und Entstehungsgeschichte der Übergangsregelung ergebe sich jedoch zweifelsfrei, daß der Zuschuß einerseits 11 vH des Rentenzahlbetrages, mindestens 100,-- DM, andererseits die Höhe der tatsächlich entrichteten Beiträge zur privaten Krankenversicherung nicht übersteigen dürfe.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung des Art 2 § 28a ArVNG. In dieser Vorschrift werde der Beitragszuschuß auf die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge begrenzt; da diese über 100,-- DM lägen, müsse ein höherer Beitragszuschuß gezahlt werden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
und der entgegenstehenden Bescheide zu verurteilen,
einen höheren Beitragszuschuß zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II

Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg. Da es sich um wiederkehrende Leistungen handelt, ist auf die Revision nachzuprüfen, ob der Kläger einen Anspruch auf einen höheren Beitragszuschuß als 100,-- DM monatlich für die Zeit vom 1. Januar 1980 bis zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 15. März 1982 hat. Das hat das LSG zu Recht verneint. Angefochten sind die Bescheide der Beklagten vom 7. August 1980, mit denen die Beklagte nicht eine Zugunstenregelung abgelehnt, sondern die Leistung für die Zeit ab 1. Januar 1980 neu auf 100,-- DM monatlich festgestellt hat. Ein höherer Beitragszuschuß steht dem Kläger weder nach § 1304e Reichsversicherungsordnung (RVO) noch nach Art 2 § 28a ArVNG, die als Anspruchsgrundlagen allein in Betracht kommen, zu. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der nach dem Urteil des LSG ergangenen Gesetzesänderungen, da sie die Rechtslage für die hier nachzuprüfende Zeit bis zum 15. März 1982 nicht, auch nicht rückwirkend, beeinflußt haben.

1) Der § 1304e RVO gilt für die streitige Zeit idF durch Art 2 § 1 Nr 26 des 20. Rentenanpassungsgesetzes (RAG) vom 27. Juni 1977. Die Vorschrift wurde zwar durch Art 3 § 1 Nr 16 des 21. RAG vom 25. Juli 1978 (BGBl S 1089) mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gestrichen; die Aufhebungsvorschrift des 21. RAG ist jedoch ihrerseits vor ihrem Inkrafttreten durch Art 17 des RAG 1982, der am Tage nach der Verkündung des RAG 1982 am 4. Dezember 1981 in Kraft getreten ist, aufgehoben worden, so daß § 1304e idF des 20. RAG über den 1. Januar 1982 hinaus unverändert weitergalt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der streitige Zeitraum bis zum 15. März 1982 wird von den Änderungen des § 1304e RVO durch Art 2 Nr 30 des RAG 1982 für die Zeit ab 1. Januar 1983 (Art 20 Abs 2 Nr 4 des Gesetzes) und durch das Beschäftigungsförderungsgesetz vom 3. Juni 1982 für Zeiten ab dem 1. Januar 1984 nicht berührt.

Nach damit anwendbarer Fassung des § 1304e RVO betrug der Beitragszuschuß 11 vH der monatlichen Rente, im Falle des Klägers bei einem Altersruhegeld für September 1980 in Höhe von 643,20 DM also weniger als monatlich 100,-- DM; er durfte, was hier nicht in Betracht kommt, die Aufwendungen für die private Krankenversicherung nicht übersteigen.

2) Ein 100,-- DM übersteigender Betrag steht dem Kläger auch nicht nach Art 2 § 28a ArVNG zu. Auch diese Vorschrift ist durch das 20. RAG vom 27. Juni 1977 (Art 2 § 4 Nr 7) eingefügt worden. Ihre Aufhebung durch Art 3 § 3 des 21. RAG vom 25. Juli 1978 mit Wirkung vom 1. Januar 1982 ist nicht in Kraft getreten, da sie zuvor ebenfalls durch das RAG 1982 vom 1. Dezember 1981 aufgehoben wurde. Sie ist idF des 20. RAG auf den streitigen Zeitraum anzuwenden, da die Änderung der Vorschrift durch das RAG 1982 erst die Zeit ab dem 1. Januar 1983 und die weitere Änderung durch das Beschäftigungsförderungsgesetz vom 3. Juni 1982 erst die Zeit ab 1. Januar 1984 betrifft.

Nach der damit maßgebenden Fassung des Art 2 § 28a ArVNG wird der Beitragszuschuß "für Zeiten nach dem 30. Juni 1977 mindestens in Höhe von 100,-- DM, höchstens bis zur Höhe der Krankenversiche-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



rungsbeiträge des Berechtigten gezahlt" (Abs 1 Satz 2). Soweit in Abs 1 und in § 1304e RVO der Beitragszuschuß auf die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge begrenzt wird, gelten diese Vorschriften für Bezugszeiten vom 1. Juli 1978 an (Abs 2). Der Kläger versteht dies zu Unrecht dahin, daß der Beitragszuschuß auf die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge "begrenzt" ist von "festgelegt" werde. Die Vorschrift ist zwar mißverständlich formuliert. Hierauf hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 23. September 1981 (SozR 2200 § 1304e Nr 10)) zu der entsprechenden Vorschrift des Art 2 § 27a AnVNG hingewiesen. Schon damals hat der Senat die Krankenversicherungsbeiträge als eine "in keinem Falle überschreitbare Obergrenze" verstanden, wobei allerdings nur zu entscheiden war, daß diese Obergrenze lediglich für die Zeit ab dem 1. Juli 1978 gilt.

Der Art 2 § 28a ArVNG regelt in seinem Abs 2, auf dessen Wortlaut sich der Kläger vor allem beruft, lediglich das Inkrafttreten der Begrenzung auf die Krankenversicherungsbeiträge. Zur Klärung, was unter dieser Begrenzung zu verstehen ist, muß zunächst auf Abs 1 der Vorschrift zurückgegriffen werden. Dieser nennt in seinem Satz 2 für die Höhe des Beitragszuschusses eine Untergrenze (mindestens in Höhe von 100,-- DM) und eine Obergrenze (bis zur Höhe der Krankenversicherungsbeiträge). Die danach zur Festsetzung des Beitragszuschusses notwendige Ausgangsgröße wird nicht genannt. Insoweit kommt nur die in § 1304e RVO (idF des 20. RAG) genannte Ausgangsgröße von 11 vH des Rentenzahlungsbetrages in Betracht. Der § 1304e RVO erweist sich damit als die "Grundregel" (ähnlich BT-Drucks 9/1400 S 20 zu § 4 Nr 1 Buchst d), was im



Übrigen Art 2 § 28a Abs 1 Satz 1 ArVNG dadurch bestätigt, daß er dessen Geltung ausdrücklich auf die Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1977 anordnet. Damit besagt der § 28a ArVNG, daß der Beitragszuschuß in den dort näher umschriebenen Altfällen 11 vH des Rentenzahlbetrages und mindestens 100,-- DM monatlich beträgt, für Bezugszeiten ab Juli 1978 jedoch nur, soweit die Aufwendungen für die private Krankenversicherung nicht überschritten werden. Die vom Kläger geltend gemachte Auslegung ist zwar mit dem Wortlaut des Abs 2 des Art 2 § 28a ArVNG noch zu vereinbaren, nicht aber mit dem Wortlaut des Abs 1. Gegen sie spricht überdies die Funktion der Vorschrift als Besitzstandswahrung. Mit dieser wäre es unvereinbar, wenn in denjenigen Fällen, in denen die Aufwendungen für die private Krankenversicherung "11 vH der Rente, mindestens 100,-- DM monatlich" übersteigen, mit der "Begrenzung" des Beitragszuschusses auf die tatsächlichen Aufwendungen zum 1. Juli 1978 eine Erhöhung des Beitragszuschusses von zunächst 100,-- DM auf die tatsächlichen Aufwendungen verbunden wäre. Überdies hätte die Ansicht des Klägers zur Folge, daß der Versicherte mit der Wahl einer unverhältnismäßig teuren privaten Krankenversicherung die Höhe des Beitragszuschusses praktisch unbegrenzt manipulieren könnte. Die Beklagte hat den Zuschuß somit zutreffend berechnet.



Die Revision des Klägers war mit der Kostenfolge aus § 193 Sozialgerichtsgesetz zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)